



Institutsordnung
des Instituts für angewandte Gesundheitswissenschaften Landshut (IGLA)
(Institute for applied health sciences Landshut)
vom 29.07.2025

Präambel

Auf der Grundlage der Entscheidung der Hochschulleitung vom 15. Juli 2025 gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG haben vier Gründungsprofessorinnen das Institut für angewandte Gesundheitswissenschaften (IGLA) als interdisziplinäres Institut der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) eingerichtet.

Die Hochschule Landshut erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, folgende Institutsordnung, die die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur regelt.

§ 1

Name, Zuordnung und Dienstaufsicht

- (1) Das Institut trägt den Namen „Institut für angewandte Gesundheitswissenschaften Landshut“, Kurzform: „IGLA“.
- (2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Landshut und der Fakultät Interdisziplinäre Studien (künftig GKM: Gesundheit-Kommunikation-Mensch-Technik Interaktion“) zugeordnet.
- (3) Das Institut ist dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung gegenüber berichtspflichtig.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Institut fungiert als Plattform für die strukturierte, praxisorientierte Auseinandersetzung mit den Themengebieten medizinischer, gesundheits- und hebammenwissenschaftlicher Versorgungsforschung und Strategien zur Verbesserung flächendeckender,

bedarfsorientierter und personalisierter Gesundheitsversorgung, der Ermittlung bestehender Barrieren und Förderstrukturen im Versorgungssystem, der Implementierung innovativer Lösungen, u.a. durch konkrete Maßnahmen für spezifische Bevölkerungsgruppen (ein Netzwerk- und Schnittstellenmanagement mit digitalen Konzepten, der Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren im Gesundheitssystem sowie der Entwicklung von Strategien zur Verbesserung disziplinspezifischer und interprofessioneller Lehre und Zusammenarbeit, wie auch der Akademisierung der Gesundheitsberufe und der Professionsentwicklung.

(2) Das Institut verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:

- Koordination, Bündelung, Akquise, Abwicklung, Ausbau, Unterstützung (Auswahl) von Forschungsaktivitäten und Studien.
- Kooperationen mit Forschungseinrichtungen
- Auf- und Ausbau von Infrastruktur (beispielsweise Simulations- und Technologiezentrum) für Forschung und Lehre zu den in Absatz 1 genannten Themen des Instituts.
- Nachwuchsförderung, u. a. Promotionen, wissenschaftliche Abschlussarbeiten und institutseigenes Seminar für Bachelor- und Masterstudierende, wie auch Promovenden.
- Wissensdissemination in Form von Publikationen und Vorträgen bei Konferenzen.
- Einbindung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sowie Ausstattung in die Lehre.
- Angebot von Weiterbildung sowie deren weitere Profilierung und Ausbau
- Wissens- und Technologietransfer
- Hochschulübergreifende Vernetzung mit Kliniken, Institutionen und Unternehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Instituts sind

- die Gründungsprofessorinnen:
 - Prof. Dr. Aida Anetsberger
 - Prof. Dr. Mine Sargut
 - Prof. Dr. Judith Kluck
 - Prof. Anne Wiedermann

Die Gründungsprofessorinnen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung Mitglieder des Instituts und des Institutsrats.

- Mitarbeitende und Promovierende, die einem professoralen Mitglied des Instituts zugeordnet sind und in einem Projekt des Instituts arbeiten,
- Mitarbeitende, die eine dem Institut zugeordnete Stelle besetzen,
- weitere Professorinnen und Professoren, wie auch Mitglieder der Hochschule Landshut auf Antrag an die Leitung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungskreises der Aufnahme zustimmt.

- (2) Die Mitgliedschaft kann, wenn das Mitglied grob den Interessen des Instituts zuwiderhandelt und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Institutsrates dem zustimmt, entzogen werden. Es gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus der Hochschule Landshut oder dem Eintritt in den Ruhestand scheidet das Mitglied aus dem Institut aus.
- (4) Weiterhin aufgenommen werden können auf Antrag an die Leitung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungskreises der Aufnahme zustimmt, eng verbundene Wissenschaftler anderer Hochschulen. Eine Aufnahme kann zunächst mit einer zeitlichen Befristung (maximal ein Jahr) erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Leitungskreis erneut über die Aufnahme zu entscheiden. Mit der assoziierten Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden, assoziierte Mitglieder sind jedoch zu allen Veranstaltungen des Instituts eingeladen und werden in die wissenschaftliche Arbeit einbezogen.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Institutsrats und Leitungskreises

- (1) Der Institutsrat unterstützt den Leitungskreis des Instituts in Fragen der Ziele und der strategischen Ausrichtung. Er nimmt an den Sitzungen des Leitungskreises beratend teil.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Institutsrates sind:
 - Die Gründungsprofessorinnen:
 - Prof. Dr. Aida Anetsberger
 - Prof. Dr. Mine Sargut
 - Prof. Dr. Judith Kluck
 - Prof. Anne Wiedermann
 - alle Professorinnen oder Professoren, die Mitglied des Instituts sind.
- (3) Der Leitungskreis besteht aus bis zu sechs Mitgliedern des Institutsrates. Der Institutsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder des Institutsrates gemäß Abs. 2, die Mitglieder des Leitungskreises. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Professorin oder ein Professor vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Der Leitungskreis überträgt die Leitung im Sinne des § 5 dieser Institutsordnung an eine Leitung. Die Leitung wird für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Leitungskreises mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule ernannt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für den Fall der Verhinderung der Leitung ist eine Stellvertretung wählen, welche Funktion und Aufgaben wahrnimmt. Wahl und Amtszeit entsprechen der Regelung für die Leitung.
- (6) Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Landshut gilt für den Geschäftsgang des Institutsrates entsprechend.

§ 5

Leitung des Instituts

- (1) Die Leitung führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Die Leitung ist für die fachliche und inhaltliche Ausgestaltung des Instituts in Abstimmung mit dem Leitungskreis und dem Institutsrat verantwortlich, soweit diese nicht einzelnen Projektleiterinnen, Projektleitern oder Institutsmitgliedern obliegen. Der Leitung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - Vertretung des Instituts gegenüber den Organen der Hochschule Landshut
 - Regelung der inneren Organisation
 - Jährliche Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung.
 - Repräsentation des Instituts nach außen.

Die Leitung ist dem Institutsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (3) Der Institutsrat wird von der Leitung mindestens einmal pro Semester einberufen. Die Hochschulleitung ist zur Teilnahme an Institutsratssitzungen berechtigt.

§ 6

Ziele und Aufgaben des Leitungskreises

- (1) Der Leitungskreis legt die Ziele und Strategien des Instituts fest. Er dient als Gremium der Planung und Koordination der Arbeiten des Instituts und berät und entscheidet über gemeinsame Belange. Der Leitungskreis beschließt die Budgetaufteilung innerhalb des Instituts und legt die Institutsordnung fest.
- (2) Vor seinen Entscheidungen berät sich der Leitungskreis mit dem Institutsrat.
- (3) Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Landshut gilt für den Geschäftsgang des Leitungskreises entsprechend.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf mindestens einmal pro Jahr von der Leitung des Instituts einzuberufen. Sie entscheidet über
 - die Rahmenplanung des Forschungsprogrammes,und sie berät und diskutiert
 - über die Aktivitäten des Instituts
 - über Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder bzgl. organisatorischer Veränderungen und möglicher Projekte.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt außerdem den Bericht der Leitung entgegen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.